

## § 5

## Vorschusszahlung

Die Aufnahme der Antragsprüfung wird von der Zahlung eines Vorschusses in Höhe von 75 % der voraussichtlich entstehenden Gebühr abhängig gemacht.

## § 6

## Fälligkeit

Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

## § 7

## Säumniszuschlag

(1) Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren nicht entrichtet, so kann für jeden angefallenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des rückständigen Betrages erhoben werden, wenn dieser 50 € übersteigt.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn Säumniszuschläge nicht rechtzeitig entrichtet werden.

(3) Für die Berechnung des Säumniszuschlages wird der rückständige Betrag auf volle 50 € nach unten abgerundet.

(4) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt

1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die für den Kostengläubiger zuständige Kasse der Tag des Eingangs;
2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der für den Kostengläubiger zuständigen Kasse und bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird.

## § 8

## Gebühren bei Widerspruchsverfahren

(1) Wird gegen eine Entscheidung über die Anträge nach § 34 Abs. 6 Satz 1 SGB V Widerspruch erhoben, so ist eine Gebühr zu erheben, wenn der Widerspruch zurückgewiesen wird.

(2) <sup>1</sup>Die Gebühr beträgt höchstens die für die angefochtene Entscheidung festgesetzte Gebühr; § 4 Abs. 1 bleibt unberührt. <sup>2</sup>Die Gebühr wird auch erhoben, wenn der Widerspruch nach Beginn der sachlichen Bearbeitung zurückgenommen wird.

## § 9

## Rechtsbehelf

(1) Die Entscheidung über die Gebühren kann zusammen mit der Sachentscheidung oder selbstständig angefochten werden; der Rechtsbehelf gegen eine Sachentscheidung erstreckt sich auf die Gebührenentscheidung.

(2) Wird eine Gebührenentscheidung selbstständig angefochten, so ist das Rechtsbehelfsverfahren kostenrechtlich als selbstständiges Verfahren zu behandeln.

II. Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 2008 in Kraft.

<sup>1</sup>) in der Fassung des Artikels 5 Nr. 3 des Gesetzes zur Änderung medizinisch-rechtlicher und anderer Vorschriften vom 14. Juni 2007 (BGBl. I S. 1066)

Siegburg, den 15. Mai 2008

Gemeinsamer Bundesausschuss

Der Vorsitzende  
Hess



[1622 A]

**Bekanntmachung  
der Spitzenverbände der Krankenkassen  
und der Spitzenverbände der Pflegekassen  
– Nachtrag zum Hilfsmittelverzeichnis  
und zum Pflegehilfsmittelverzeichnis –**

Vom 30. Mai 2008

Die Spitzenverbände der Krankenkassen erstellen gemäß § 139 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ein Hilfsmittelverzeichnis, in dem die von der Leistungspflicht umfassten Hilfsmittel aufzuführen sind. Das Hilfsmittelverzeichnis ist regelmäßig fortzuschreiben und im Bundesanzeiger bekannt zu machen.

Die Spitzenverbände der Pflegekassen erstellen gemäß § 78 des Elften Buches Sozialgesetzbuch als Anlage zum Hilfsmittelverzeichnis ein Verzeichnis der von der Leistungspflicht umfassten Pflegehilfsmittel (Pflegehilfsmittelverzeichnis).

Die Spitzenverbände der Krankenkassen gleichzeitig handelnd als Spitzenverbände der Pflegekassen haben weitere Produkte in das Hilfsmittel- und das Pflegehilfsmittelverzeichnis eingestellt und Änderungen an bestehenden Produkteinträgen (z. B. der Produktbezeichnung, der Artikelnummer, der Konstruktionsmerkmale) vorgenommen. Der volle Wortlaut dieser Ergänzungen und Änderungen findet sich im Internet unter [www.gkv.info](http://www.gkv.info) mit Datum dieser Bekanntmachung.

Bergisch Gladbach, den 30. Mai 2008

AOK-Bundesverband, Bonn-Bad Godesberg  
BKK Bundesverband, Essen  
IKK-Bundesverband, Bergisch Gladbach  
Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen,  
Kassel  
Knappschaft, Bochum  
Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V., Siegburg  
AEV – Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V., Siegburg

**Bundesministerium  
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung**

**Bekanntmachung  
über die Änderung der Richtlinie  
zur Förderung der Anschaffung  
emissionsarmer schwerer Nutzfahrzeuge**

Vom 19. Juni 2008

Artikel 1

Die Richtlinie zur Förderung der Anschaffung emissionsarmer schwerer Nutzfahrzeuge vom 25. Juni 2007 (BAnz. S. 6995) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2.1 der Richtlinie wird wie folgt gefasst:  
„2.1 Zuwendungsberechtigt sind künftige Eigentümer oder Halter schwerer Nutzfahrzeuge, sofern sie Straßengüterverkehr durchführen.“
2. In Nummer 4.2 der Richtlinie wird die Angabe „30. September 2008“ durch die Angabe „30. September 2009“ ersetzt.
3. Nummer 4.4 der Richtlinie wird wie folgt gefasst:  
„4.4 Ein Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für S 5-Fahrzeuge nach dieser Richtlinie kann längstens bis zum 30. Juni 2008 gestellt werden.“  
Die Fußnote 4 entfällt.
4. Nummer 5 der Richtlinie wird wie folgt gefasst:

„5 Innerhalb eines Monats nach erstmaliger verkehrsrechtlicher Zulassung des Nutzfahrzeuges ist der Bewilligungsbehörde Folgendes nachzuweisen:

- a) Der Kauf eines schweren Nutzfahrzeugs im Sinne der Nummer 1.2 durch Vorlage des Kaufvertrages oder die Gebrauchsüberlassung eines schweren Nutzfahrzeugs im Sinne der Nummer 1.2 durch Vorlage des Gebrauchsüberlassungsvertrages.
- b) Der Nachweis der Schadstoffklasse des Fahrzeugs durch Vorlage der Zulassungsbescheinigung Teil I. Maßgeblich sind die Klartextangabe im Feld 14 in Verbindung mit der dritten und vierten Stelle des Codes im Feld 14.1. Falls im Feld 22 (Bemerkungen und Ausnahmen) ein Hinweis auf die Erfüllung strengerer Grenzwerte oder die Angabe der jeweiligen Emissionsklasse erfolgt ist, gelten diese.
- c) Die erstmalige verkehrsrechtliche Zulassung des Fahrzeugs in der Bundesrepublik Deutschland.

Zusätzlich ist für die Erbringung der Nachweise eine Frist von zwölf Monaten nach der Bewilligung der Zuwendung einzuhalten.“

Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 19. Juni 2008

A 24/315.2/3 - 04.02

Bundesministerium  
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung  
Im Auftrag  
Wolfgang Hahn